



Neue Regeln für gewerbliche Finanzanlagenvermittler – Erlaubnis und Registrierung nach § 34f Abs. 1 GewO

Finanzanlagenvermittler benötigen ab dem 01.01.2013 eine gewerberechtliche Erlaubnis für die Beratung zu bzw. Vermittlung von Anlageprodukten nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) und müssen hierzu zusätzlich den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Sachkunde nachweisen.

Zudem besteht eine Pflicht zur Registrierung in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO. Die IHK für München und Oberbayern übernimmt für Bayern mit Ausnahme des Bezirks der IHK Aschaffenburg die Aufgaben der Erlaubnis- und Registerbehörde, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unterfällt den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter sowie kreisfreie Städte).

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung und gibt einen Überblick über die aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) resultierenden Dokumentations-, Informations-, und Verhaltenspflichten.

1. Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481 ff.) verschärft der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Finanzanlagen und überträgt die bereits geltenden Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler. Damit gelten aus Gründen des Anlegerschutzes für den Vertrieb von Finanzanlagen künftig die gleichen Bedingungen, unabhängig davon, ob Produkte von Banken oder freien Vermittlern vertrieben werden.

Ergänzt wird dieses Gesetz durch die auf § 34g GewO gestützte FinVermV vom 09.05.2012 (BGBl. I S. 1006 ff.).

Ansprechpartner:
Steffen Pollmer, Tel.: 089 5116-1204
Catharina Krämer, Tel.: 089 5116-1206
E-Mail: steffen.pollmer@muenchen.ihk.de
catharina.kraemer@muenchen.ihk.de

Bearbeitet im Februar 2013

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Anschrift: Balanstrasse 55-59
Homepage: www.muenchen.ihk.de

§ 34f GewO und die FinVermV treten zum 01.01.2013 in Kraft, §§ 1 bis 3 sowie die Anlagen 1 und 2 der FinVermV (Sachkundeprüfung) sind bereits am 01.11.2012 in Kraft getreten.

2. Erlaubnispflicht nach 34f GewO

Ob eine Erlaubnispflicht nach § 34f GewO besteht, ergibt sich im Zusammenspiel aus § 34f Abs. 1 und Abs. 3 GewO. Nach letztgenannter Norm benötigen bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute sowie vertraglich gebundene Vermittler, die nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) tätig sind, keine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO.

Der neue Erlaubnistatbestand § 34f Abs. 1 GewO ist in drei Produktkategorien untergliedert und lautet wie folgt:

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) gewerbsmäßig zu

1. Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,

2. öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds im Form einer Kommanditgesellschaft,

3. sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung i. S. d § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

Der Antrag auf Erlaubniserteilung kann auf Produkte einer Produktkategorie, beispielsweise auf die Vermittlung von Anteilsscheinen an offenen Fonds, beschränkt oder eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden.

Eine Untergliederung in Produkte innerhalb einer Produktkategorie ist nicht zulässig.

Die Frage, unter welche Kategorie das konkrete Anlageprodukt fällt, ist in Rücksprache mit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu klären.

Eine erste Orientierungshilfe für eine Zugehörigkeit des Anlageprodukts unter die Produktkategorie 1 (offene Investmentfonds) bietet in diesem Zusammenhang das Verzeichnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften bzw. zugelassenen Investmentaktiengesellschaften.

Dieses steht über folgenden Link zur Einsicht bereit:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/Unternehmensdatenbank/dl_li_kag_invag_zugel.html

Ferner bietet das Verzeichnis „Hinterlegte Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit der konkreten Finanzanlage unter die Produktkategorie 2 (geschlossene Fonds) sowie Produktkategorie 3 (sonstige Vermögensanlagen).

Wichtig: Auch künftig muss unterschieden werden, ob die beabsichtigte Tätigkeit von der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO umfasst oder ob eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist: selbst der fahrlässige Betrieb von Bankgeschäften sowie die fahrlässige Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis nach § 32 KWG stellen eine Straftat dar!

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Keine Erlaubnis benötigen **Angestellte** des selbstständigen Finanzanlagenvermittlers, die direkt bei der Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken. Diese müssen jedoch sachkundig und gewerberechtlich zuverlässig sein, was der Gewerbetreibende in eigener Verantwortung, etwa anhand eines polizeilichen Führungszeugnis sowie eines Gewerbezentralregisterauszugs, zu überprüfen hat.

Der Erlaubnisinhaber nach § 34f Abs. 1 GewO ist zudem verpflichtet, seine Angestellten in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Keine Finanzanlagenvermittlung im Sinne von § 34f Abs. 1 GewO ist die Tätigkeit eines bloßen „**Tippgebers**“, die darauf beschränkt ist, Finanzanlagen zu empfehlen, ohne dabei in Kontakt mit dem Vertragspartner der empfohlenen Finanzanlage zu stehen.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist nach derzeitiger Rechtslage auch die **Vermittlung fondsgebundener Lebensversicherungen**. Bei fondsgebundenen Lebens-

versicherungen handelt es sich um Lebensversicherungen, bei denen der Sparanteil in Wertpapieren angelegt ist. Insofern bedarf es für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit zwar keiner Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO, aber einer Erlaubnis für die Vermittlung von Versicherungen nach § 34d Abs. 1 GewO.

4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

4.1 Antragsteller

Antragsteller können natürliche oder juristische Personen (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personenhandelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch für den Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnis ist von persönlicher Rechtsnatur, d. h. auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler tätig wird, ist nur eine Erlaubnis zu beantragen.

Nicht rechtsfähige Personengesellschaften erhalten keine Erlaubnis, hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender.

Bei juristischen Personen stellt diese den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/ Vorstand).

4.2 Zuständige Erlaubnisbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34f Abs. 1 GewO sind in Bayern die Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHKs mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Sofern sich Ihre Hauptniederlassung im Zuständigkeitsbereich der IHK für München und Oberbayern, IHK Nürnberg für Mittelfranken, IHK Niederbayern in Passau, IHK Regensburg für Oberpfalz/ Kelheim, IHK Schwaben, IHK Würzburg-Schweinfurt befindet, sind Anträge an die IHK für München und Oberbayern zu richten.

Gleiches gilt für die nach neuem Recht erforderliche Registrierung der gewerblichen Finanzanlagenvermittler in ein öffentliches und EDV-basiertes Register.

Die zu nutzenden Antragsformulare für Erlaubniserteilung sowie Registereintragung stehen auf der Homepage der IHK für München und Oberbayern zum Download zu Verfügung.

Eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Finanzanlagenvermittlung, ermöglicht aber als solche keine Auslandstätigkeiten. Ausländische EU-Erlaubnisse sind ebenfalls nicht ausreichend, können aber im Rahmen der nachzuweisenden Sachkunde anerkannt werden.

4.3 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung ohne Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO

Antragsteller, die zum 01.01.2013 im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GewO sind, profitieren bei der Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO von einem vereinfachten Erlaubnisverfahren (vgl. hierzu die unter Punkt 4.4 folgenden Ausführungen).

Für Personen, die zum 01.01.2013 über keine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO für die Vermittlung von Finanzanlagen verfügen, gelten folgende Voraussetzungen:

4.3.1 gewerberechtliche Zuverlässigkeit

Der bzw. die Antragsteller (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zum Zweck der Prüfung auf gewerberechtliche Zuverlässigkeit sind ein **polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“)** sowie ein **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** vorzulegen. Diese Dokumente werden jeweils bei der Meldebehörde (Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde am Sitz der Gesellschaft) beantragt und nach Ausstellung durch das Bundesamt für Justiz direkt der Erlaubnisbehörde übersandt.

4.3.2 geordnete Vermögensverhältnisse

Weitere Voraussetzung einer Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen vor, wenn sich aus der **Erklärung des Insol-**

venzgerichts ergibt, dass über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Für die Prüfung sind eine Erklärung des/ der zuständigen Amtsgerichts/e, in dessen Bezirk ein Wohnsitz und/ oder eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat, beizubringen.

Ferner ist eine **Auskunft des Zentralen Vollstreckungsgerichts** nach Maßgabe des § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) beizubringen, das ab dem 01.01.2013 für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und die Erteilung von Vermögensauskünften zuständig ist. Die Aufgabe des Zentralen Vollstreckungsgerichts wird ab dem genannten Datum in Bayern durch das AG Hof ausgeübt werden.

Sofern sich der Wohnsitz/ Gesellschaftssitz des Antragstellers außerhalb Bayerns befindet, ist eine entsprechende Erklärung des Zentralen Vollstreckungsgerichts am jeweiligen Wohnort des Antragstellers/ Sitz der Gesellschaft vorzulegen.

Die Kontaktadressen der Zentralen Vollstreckungsgerichte der Bundesländer sind abrufbar über folgenden Link:

<http://www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/index.php>

Zu beachten ist, dass die „alten Schuldnerverzeichnisse“ an den Amtsgerichten für eine Übergangszeit weiterbestehen werden, da das landesweite Schuldnerverzeichnis lediglich ab dem 01.01.2013 erteilte Vollstreckungsaufträge abbilden wird. Es ist deshalb eine weitere **Auskunft des örtlich zuständigen Vollstreckungsgerichts** einzuholen, dass bis zum 31.12.2012 keine Eintragungen über den Antragsteller erfolgt sind.

Hinweis: Verfügen Sie bei Antragstellung bereits über eine Erlaubnis nach § 34 d/ e GewO, ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheides die Beibringung der vorstehend genannten Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht älter als drei Monate zurückliegt.

4.3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Finanzanlagenvermittler müssen ab dem 01.01.2013 zusätzlich den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden erbringen, die sich aus der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Es gelten dabei die für die Versicherungsvermittlung bekannten Grundsätze, wonach die Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen

abgeschlossen sein und bestimmte Mindestversicherungssummen (1,13 Mio. Euro für jeden Schadensfall und 1,7 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres) umfassen muss, § 9 und 10. FinVermV. Die Mindestversicherungssummen werden ab dem 15.01.2013 auf 1,23 Mio. Euro pro Schadenfall und 1,85 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres angehoben werden.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR):

Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken darf.

4.3.4 Sachkundenachweis

Mit der Einfügung des § 34f GewO werden auch die Anforderungen an die gewerbliche Vermittlung von Finanzanlagen durch die Einführung fachlicher Berufszugangsregelungen erhöht. Der/ die Antragsteller muss/ müssen die notwendige Sachkunde für die Vermittlung von Finanzanlagen nachweisen, bei Personengesellschaften ist ein entsprechender Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde im Umfang des Erlaubnisanspruchs besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter nicht selbst vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss von der Geschäftsführung der Gesellschaft ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss darzulegen.

Wichtig: Ein Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten ist nicht möglich!

Sofern keine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GewO vorliegt, besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis zu erbringen über:

- Prüfung zum geprüften Finanzanlagenfachmann/ -frau (IHK), § 1-3 FinVermV

Nähere Informationen zum schriftlichen und praktischen Prüfungsteil entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler“, das über folgenden Link zum Download zur Verfügung steht:

<http://mike.muenchen.ihk.de/de/starthilfe/Fachkunde/sachkundepruefung-finanzanlagenvermittler-in>

Wichtig: Der Abschluss „Bausparen und Invest“ des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder der Deutschen Versicherungsakademie GmbH wird der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung „Offene Fonds“ nicht gleichgesetzt.

Hinweis: Antragsteller mit Erlaubnis nach § 34d/ e GewO, die über eine der genannten Erlaubnisse, aber keinen der Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen können, brauchen lediglich den schriftlichen Teil der Sachkundeprüfung zum/r Geprüften Finanzanlagenfachmann oder -frau (IHK) zu absolvieren. Dies gilt allerdings nur, wenn die Sachkundeprüfung lediglich für die Kategorie „Investmentfonds“ abgelegt werden soll. In anderen Fällen ist eine mündliche Prüfung nur dann entbehrlich, wenn es sich um eine Folgeprüfung zum Finanzanlagenfachmann/-frau IHK handelt.

- Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen, § 4 FinVermV

Außerdem werden folgende Berufsqualifikationen oder deren Vorgänger-/ Nachfolgeberufe als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt, § 4 Abs. 1 FinVermV:

- Abschlusszeugnis

- als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- als geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)
- als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
- als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
- als Investmentfondskaufmann oder -frau

- Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt

- als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, d.h. dass dieser Abschluss anerkannt wird, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt
- Abschlusszeugnis
- als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt
- eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung nachgewiesen wird.

- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO

- „Alte-Hasen-Regelung“ (§ 157 Abs. 3 S. 4 und 5 GewO)

Zur „Alte-Hasen-Regelung“ siehe die Ausführungen zum vereinfachten Verfahren (Punkt 4.4).

4.4 Erlaubniserteilung im vereinfachten Verfahren für Inhaber von § 34c GewO-Erlaubnissen

Finanzanlagenvermittler mit § 34c GewO-Erlaubnis müssen bis zum 01.07.2013 einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 34 f GewO stellen, anderenfalls erlischt die bestehende Erlaubnis automatisch. Nicht betroffen von diesen Änderungen sind die weiteren Erlaubnistatbestände des § 34c Abs. 1 GewO: So besteht eine erteilte Erlaubnis als Immobilienmakler, Darlehensvermittler oder Bauträger auch nach dem 01.07.2013 ohne Einschränkungen weiter.

Im Rahmen eines sogenannten „vereinfachten Erlaubnisverfahrens“ findet keine Überprüfung des Antragstellers auf gewerberechtliche Zuverlässigkeit sowie auf das Bestehen geordneter Vermögensverhältnisse statt. Der Antragsteller hat lediglich den Nachweis

einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen. Ein Sachkundenachweis ist noch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb von zwei Jahren, d.h. spätestens bis zum 01.01.2015, ist der Sachkundenachweis zu erbringen. In diesem Zusammenhang bestehen die unter Punkt 4.3.4 aufgeführten Möglichkeiten des Sachkundenachweises.

Außerdem existiert eine Bestandsschutzregelung gem. § 157 Abs. 3 S. 4 und 5 GewO („**Alte-Hasen-Regelung**“) für selbstständige als auch unselbstständige Anlageberater und -vermittler:

Danach gelten Selbstständige, die seit dem 01.01.2006 ununterbrochen auf Grund einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GewO tätig waren und dies durch Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 S.1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) für die Jahre 2006 bis einschließlich 2011 nachweisen können, für die Vermittlung von Finanzanlageprodukten aller Produktkategorien als sachkundig.

Das bedeutet, dass für eine Berufung auf die „Alte-Hasen-Regelung“ zum Zweck des Sachkundenachweises für die Tätigkeitsjahre 2006 bis 2011 durchgehend Prüfungsberichte oder entsprechende Bestätigungen der Kreisverwaltungsbehörden über den Eingang der Prüfungsberichte vorgelegt werden müssen.

Wichtig: Die Vorlage von Negativerklärungen ist nicht ausreichend zum Nachweis ununterbrochener Tätigkeit. Diese belegen vielmehr, dass im jeweiligen Prüfungszeitraum gerade keine gewerbliche Betätigung ausgeübt wurde.

Unselbstständig tätige Personen können eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit etwa durch Vorlage von Bescheinigungen ihres Arbeitsgebers oder Arbeitszeugnisse nachweisen.

5. Registrierung in das Vermittlerregister

Die erforderliche Registrierung selbstständiger Finanzanlagenvermittler erfolgt auf entsprechenden Antrag hin über ein öffentliches Register in Anlehnung an das Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info). Ist der Finanzanlagenvermittler zusätzlich als Versicherungsvermittler oder -berater tätig, erhält er eine weitere Registrierungsnummer.

Sofern der Erlaubnisinhaber Angestellte mit der Anlageberatung und -vermittlung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und in das Register eintragen zu lassen.

Nicht registrierungspflichtig, aber anzeigepflichtig sind Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder Zweigniederlassung beauftragt sind. Der gewerbliche Finanzanlagenvermittler muss der zuständigen Erlaubnisbehörde Angaben wie Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort sowie Anschrift mitteilen.

6. Gebühren für Erlaubniserteilung und Registrierung

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung variieren, je nachdem, ob bereits eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GewO vorliegt und, sofern dies nicht der Fall sein sollte, in welchem Umfang eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO beantragt wird. Mit Vorlage des Erlaubnisbescheides nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GewO belaufen sich die Gebühren für die Erlaubniserteilung im Umfang einer Produktkategorie auf 220,00 Euro, im Umfang von zwei oder drei Produktkategorien auf 260,00 Euro.

Ohne Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/ oder Nr. 3 GewO werden für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheides im Umfang einer Produktkategorie 300,00 Euro erhoben, im Umfang von zwei oder mehr Produktkategorien werden 340,00 Euro fällig.

Für die Aufnahme des Finanzanlagenvermittlers in das Register und die Erteilung einer Eintragungsbestätigung fallen Gebühren in Höhe von 25,00 Euro an.

7. Informations-, Dokumentations-, und Verhaltenspflichten

Mit Erlass der FinVermV unterliegen gewerbliche Finanzanlagenvermittler weitreichenden Anforderungen hinsichtlich der Berufsausübung. Diese gelten für alle gewerbliche Finanzanlagenvermittler ab dem 01.01.2013 und sind zwingend zu beachten.

Hervorzuheben sind insbesondere nachfolgend erläuterte Regelungen, deren Nichtbefolgung unter Umständen von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld belegt werden können.

In jedem Fall ist es für den Finanzanlagenvermittler ratsam, die jeweiligen Bestimmungen genau durchzulesen und in der täglichen Beratungs- und Vermittlungspraxis zu befolgen.

7.1 Berufspflichten nach §§ 11 ff. FinVermV

- Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 11 FinVermV)
- Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)
- Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte (§ 13 FinVermV)
- Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)
- Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV)
- Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)
- Offenlegung von Zuwendungen (§ 17 FinVermV)
- Anfertigung eines Beratungsprotokolls (§ 18 FinVermV)
- Beschäftigte (§ 19 FinVermV)
- Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)
- Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)
- Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)
- Aufbewahrung (§ 23 FinVermV)
- Prüfungspflicht (§ 24 FinVermV)

7.2 Erstinformationspflicht, § 12 FinVermV

Vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung muss der Gewerbetreibende dem Anleger bestimmte statusbezogenen Informationen klar und verständlich in Textform mitteilen, etwa seinen Familien- und Vornamen, Rechtsform, betriebliche Anschrift und weitere Daten zur Kontaktaufnahme (Telefonnummer und E-Mailadresse oder Faxnummer). Ferner ist die Rechtsgrundlage der Betätigung, d. h. der Umfang der erteilten Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und/ oder Nr.2 und/ oder Nr. 3 GewO, sowie die Registrierungsnummer mitzuteilen. Anzugeben ist ferner die Anschrift der erlaubniserteilenden Behörde sowie die Registrierungsnummer im Vermittlerregister.

7.3 Explorationspflichten, § 16 FinVermV

Der Gewerbetreibende hat nach dem Willen des Gesetzgebers bestimmte Explorationspflichten zu erfüllen. Im Falle der **Anlageberatung** hat eine Geeignetheitsprüfung zu erfolgen, im Rahmen derer stets Informationen über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers sowie dessen Anlageziele (Risikobereitschaft, Anlagedauer und -zweck) einzuholen sind. Soweit dies für die Empfehlung einer geeigneten Finanzanlage erforderlich ist, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers hinsichtlich der Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist, Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen sowie Auskünfte über Ausbildung und gegenwärtige und frühere beruflich relevante Tätigkeiten des Anlegers, etc.) in Erfahrung zu bringen.

Zu beachten ist, dass zwar keine Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben auf inhaltliche Richtigkeit besteht, bei Widersprüchen und/ oder positiver Kenntnis über unrichtige oder unvollständige Angaben aber eine Nachfrage seitens des Gewerbetreibenden erfolgen muss.

Bei fehlender Geeignetheit der Finanzanlage für den Anleger ist dem Gewerbetreibenden die Abgabe einer persönlichen Anlageempfehlung untersagt.

Im Gegensatz zur Anlageberatung müssen bei der **Anlagevermittlung** Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse nicht eingeholt werden, nur soweit erforderlich sind Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Erfahrung zu bringen. Bei fehlender Angemessenheit besteht eine Hinweispflicht des Gewerbetreibenden, die Abgabe einer Anlagevermittlung ist dennoch zulässig.

7.4 Beratungsprotokoll, § 18 FinVermV

Von besonderer Bedeutung für die tägliche Praxis gewerblicher Finanzanlagenvermittler ist die Verpflichtung zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls in Schriftform über jede Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts. Dieses muss u.a. Angaben über den Anlass der Anlageberatung, Dauer des Beratungsgesprächs, persönliche Situation des Kunden, Finanzanlagen als Gegenstand der Anlageberatung, sowie erteilte Empfehlungen enthalten und ist auch dann zu erstellen, wenn es nicht zum Geschäftsabschluss kommt.

Eine Abschrift des Beratungsprotokolls ist dem Anleger nach Abschluss der Beratung und vor der Vermittlung zur Verfügung zu stellen.

Nicht mit der Protokollierungspflicht nach § 18 FinVermV zu verwechseln sind die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 22, 23 FinVermV, die den Gewerbetreibenden zur Aufbewahrung gesammelter Aufzeichnungen und Belege auf einem dauerhaften Datenträger für mindestens fünf Jahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist, verpflichten. Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere § 147 AO, § 257 HGB), die unter Umständen eine längere Aufbewahrung von Unterlagen vorsehen, sind zusätzlich zu beachten.

8. Weiterführende Informationen

Der Wortlaut sämtlicher in diesem Merkblatt genannten Bestimmungen ist einsehbar über die Homepage der Bundesministerium der Justiz über folgenden Link:

www.gesetze-im-internet.de

Anmerkung:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.